

Luftschutz bleib nötig!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **6 (1939-1940)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- (5) Lehrbuch der Toxikologie, *Flury und Zangger*, 1928, S. 262.
- (6) *Else Petri*, Handbuch der Spez. Path. Anat. und Hist. 1930, S. 249.
- (7) Archiv für Hygiene, 1913, *Lehmann und Hasegawa*, S. 77, 323.
- (8) Nitrocellulose Industry, Worden, 1911, Inflammability of photographic films.
- (9) Chemical War Service Report, USA 15. Mai, 1929, S. 29.
- (10) Proceedings of a Board of the Chemical Warfare Service, Washington, D. C. USA 1929.
- (11) Fortschritte auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen, 1931, Bd. 43, S. 236.
- (12) Journal of the American Medical Association, 1929, S. 93, 512.
- (13) *Flury und Zernik*, Schädliche Gase, 1931, S. 158.
- (14) American Journal of Roentgenology, Dr. B. H. Nichols, XXIII, Mai 1930, S. 516.
- (15) *Schwartz*, Handbuch der Feuer- und Explosionsgefahr, 1936, S. 256.
- (16) Minutes and Appendices of the Departmental Committee on Celluloid, London, 1913, S. 322.
- (17) Erfahrungen bei einer Zelluloid-Explosion, *Schult-hess von Rechberg*, Zürich. 1916.
- (18) Feuerpolizei 1930, S. 29.
- (19) Feuerschutz, 1921, S. 158; 1922, S. 95; 1927, S. 275; 1930, S. 87.
- (20) Feuer und Wasser, 1926, S. 11.
- (21) Zahnkronenschwund bei Nitrierarbeitern. (Festschrift für Prof. Zangger, bei Rascher, Zürich).

Lohnausfallentschädigung für Angehörige der örtlichen Luftschutzorganisationen

Gemäss Vorschlag des Eidg. Militärdepartements ist am 14. Juni 1940 folgende *Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements* ergangen:

1. Für die Angehörigen der örtlichen Luftschutzorganisationen besteht die Anspruchsberechtigung auf Lohnausfallentschädigung dann, wenn ihre Aktivdienstleistung mindestens 14 Tage umfasst. Wird der Aktivdienst nicht ununterbrochen geleistet, so besteht ein Anspruch auf Entschädigung nur, wenn die Dienstleistungen eines Monats mit demjenigen der vorangegangenen zwei Kalendermonate zusammen mindestens 14 Tage ausmachen.

2. Die Anspruchsberechtigung wird für die Dienstleistungen jedes Kalendermonates ermittelt.

3. Die Lohnausfallentschädigung darf nicht für solche Tage beansprucht werden, an denen die Wehrmänner noch in ihrem zivilen Beruf arbeiten können. Arbeiten die Wehrmänner an den Dienstagen, welche von den militärischen Stellen besoldet werden, nur vereinzelte Stunden in ihrem

Beruf, so sind diese Arbeitsstunden zusammenzuzählen, in ganze Arbeitstage umzuwandeln und von den soldberechtigten Tagen in Abzug zu bringen.

Beziehen die Wehrmänner ausser dem Sold noch eine Verpflegungszulage und können sie sich zuhause verpflegen, so darf die Lohnausfallentschädigung im Tag und die Verpflegungszulage zusammen nicht mehr als den anrechenbaren Tagesverdienst ausmachen. Bei Ueberschreitungen ist die Lohnausfallentschädigung entsprechend zu kürzen.

4. Auf Luftschutzorganisationen von Betrieben, Anstalten und Verwaltungen finden die vorliegenden Bestimmungen im allgemeinen nicht Anwendung. Eine Ausnahme ist nur zulässig für Leute, die einer solchen Luftschutzorganisation zugeteilt sind, ohne Bedienstete der betreffenden Anlage zu sein.

5. Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Juni 1940 in Kraft.

Luftschutz bleibt nötig!

Das Eidg. Militärdepartement teilt mit:

Die Ereignisse der letzten Zeit haben da und dort die *Frage* entstehen lassen, *ob die Luftschutzmassnahmen, besonders solche baulicher Art, weitergeführt werden sollen. Diese Frage ist entschieden zu bejahen.* Die Massnahmen des Luftschutzes erfordern gründliche Vorbereitung und lassen sich nicht erst im Augenblick höchster Gefahr improvisieren. Hierüber kann nach den Erfahrungen der letzten Kriegsmonate nicht der mindeste Zweifel bestehen. Nichts wäre verfehlter, als solche Erfahrungen, die von den Betroffenen mit überaus schweren Verlusten an Blut und Gut bezahlt werden mussten, zu übersehen und missachten.

Die baulichen Massnahmen bedürfen sorgfältiger Vorbereitung und beanspruchen Zeit. Zweckmässig eingerichtete Schutzräume sind dafür aber jahrelang verwendbar. Wie auch die allgemeine Lage im Augenblick erscheinen mag, so ist *auf alle Fälle die planmässige Bereitstellung von Schutzräumen nötig*, und zwar gemäss den bestehenden Vorschriften. Für sie gilt, was in den neuesten *Instruktionen des Generals* an die Bevölkerung erklärt wird: «Wer an seinem Wohnort bleibt, hat die Möglichkeit, sich durch Luftschutzvorkehrungen weitgehend zu schützen.» Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn rechtzeitig und wirksam Vorsorge getroffen wird.